## Verordnung

## der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 24.10.2024 Inkrafttreten der Änderung am 01.01.2025

Auf Grund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 15.12.2016 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkräume), welche mit Parkautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, sowie das gebührenpflichtige Parken bei Großveranstaltungen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen, mit Ausnahme zum gebührenfreien Kurzparken (Brötchentaste) nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone sichergestellt werden kann. Ist eine in Satz 2 genannte Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig, sind die in Satz 1 genannten Einrichtungen zu betätigen. Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beginn des Parkens.

§ 2

Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und eine Steuerung des zur Verfügung stehenden Parkraumes zu erreichen, wird sie gestaffelt festgesetzt:

- 1. **Tarif 1** (Markt und Rathausplatz)
  - Parkplatz Rathausplatz: erste 15 Minuten Parken kostenfrei

- Die jeweilige Mindestgebühr beträgt 0,50 €.
- Parkplatz Rathausplatz: Höchstparkdauer 2 Stunden
- Parkplatz Markt: Höchstparkdauer 1 Stunde
- Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder blauer E-Plakette parken während des Ladevorganges kostenfrei.
- 2. **Tarif 2** (Innenstadt = innerhalb des Grünen Rings, außer Parkplatz Breite Straße)
  - Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenfrei."

- Die jeweilige Mindestgebühr beträgt 0,30 €.
- Die Tageshöchstgebühr wird auf 6,00 € festgesetzt.
- Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder blauer E-Plakette parken während des Ladevorganges kostenfrei.
- 3. **Tarif 3** (Parkplatz Breite Straße und Außenbereich = außerhalb des Grünen Rings, außer Parkplatz Hauptturnhalle)
  - Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenfrei."

- Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder blauer E-Plakette parken während des Ladevorganges kostenfrei.

- Die jeweilige Mindestgebühr beträgt 0,25 €.
- Die Tageshöchstgebühr wird auf 4,00 € festgesetzt.
- 4. **Tarif 4** (Bewohnerparkplätze)

Die Jahresgebühr beträgt in allen Zonen 60,00 €.

- 5. **Tarif 5** (Parkplatz Hauptturnhalle)
  - Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenfrei.

15 min = 
$$0.30$$
 € (1 h =  $1.20$  €)

- Die jeweilige Mindestgebühr beträgt 0,30 €.
- Die Tageshöchstgebühr wird auf 6,00 € festgesetzt.
- Die Parkgebühr beinhaltet die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Die Gebühr wird in den Tarifzonen zu folgenden Zeiten erhoben:

Tarif	Montag bis Freitag	Samstag
1	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
2	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
3	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
5	9.00 Uhr bis 22.00 Uhr	9.00 Uhr bis 22.00 Uhr

§ 3

Sondertarife für Sonderparkplätze bei Großveranstaltungen u. Ä. (mind.  $1,00 ext{ €}$ , max.  $5,00 ext{ €}$ ) werden durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Sondertarife für Parkhäuser, Parkdecks und spezifische Parkplätze werden von dieser Gebührenordnung ausgenommen und sind bei Bedarf als Anlage zu dieser Verordnung festzulegen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.03.2010 außer Kraft. Die Verordnung ist vor dem 01.02.2017 im Stadtanzeiger ortsüblich zu veröffentlichen.

Zittau, 15.12.2016

T. Zenker Oberbürgermeister

Eingearbeitete Änderungsbeschlüsse des Stadtrates:

- 1. Änderungsverordnung vom 20.04.2017
- 2. Änderungsverordnung vom 03.03.2022
- 3. Änderungsverordnung vom 28.09.2023
- 4. Änderungsverordnung vom 24.10.2024